

## Abschnitt II

## Aufkauf

## § 202

**Aufkauf von Heu und Stroh**

Die Bestimmungen der §§ 3 und 6 der Dritten Ergänzung der Verordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 911), wonach die Erzeuger berechtigt sind, Heu und Stroh nach Erfüllung ihres Ablieferungssolls zu frei vereinbarten Preisen zu verkaufen, werden beibehalten.

## § 203

(1) Zum freien Aufkauf bei den Erzeugern sind die Erfassungsbetriebe, die Verarbeitungsbetriebe, die bäuerlichen Handelsgenossenschaften, gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

Zum Verkauf der frei aufgekauften Heu- und Stroh-mengen an Verbraucher sind die Erfassungsbetriebe, die bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

Die für den Handel mit Heu und Stroh festgelegten Handelsspannen dürfen beim Verkauf der frei aufgekauften Mengen nicht überschritten werden.

(2) Der freie Aufkauf von Heu und Stroh und der Verkauf der frei aufgekauften Mengen ist nicht begrenzt. Er ist im ganzen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.

(3) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung der Bedingungen für den freien Aufkauf bzw. Verkauf von Heu und Stroh durch Kontrollen zu sichern.

## § 204

**Aufkauf von Raps- und Senfstroh**

Der Aufkauf von Raps- und Senfstroh sowie anderer Einjahrespflanzen, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen, wie z. B. Mais-, Erbsen- oder Fenchelstroh, ist allen Verbrauchern zu frei sich bildenden Preisen gestattet.

## Teil VII

**Schlußbestimmungen**

## § 205

**Verantwortlichkeit der Abteilung Erfassung und Aufkauf**

(1) Für die unmittelbare Durchführung der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke oder Kreise zuständig. Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf sind dafür verantwortlich, daß die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen der Räte der Bezirke oder Kreise rechtzeitig den Vorsitzenden dieser Räte bekanntgegeben werden, damit die Räte die Beschlüsse der zuständigen Organe der Staatsgewalt entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise (GBl. S. 621 und 623) herbeiführen. Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf sind dafür verantwortlich, daß die Entscheidungen der Abteilungen Erfassung und Aufkauf in Übereinstimmung mit den anderen mitbeteiligten Abteilungen der Räte der Bezirke oder Kreise getroffen werden.

(2) Sofern in der Durchführungsbestimmung von den Räten der Gemeinden die Rede ist, trägt der Bürger-

meister die Verantwortung für die Durchführung der betreffenden Bestimmungen.

## § 206

**Verantwortlichkeit der Räte der Gemeinden**

Den Abteilungen bei den Räten der Bezirke oder Kreise obliegt, sofern keine andere Regelung getroffen ist, die ständige Kontrolle der genauen Einhaltung der Rechtsvorschriften dieser Durchführungsbestimmung.

## § 207

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Berlin, den 31. März 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. A.: Koch  
Hauptabteilungsleiter